Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1349

16. 12. 77

Sachgebiet 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr

— Drucksache 8/1135 —

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht, an bestimmten Punkten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu landen, Fluggäste, Gepäck, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen, und zwar auch im Verkehr nach Drittstaaten, sofern sie zwischen den Vertragsparteien liegen.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1135 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Dezember 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	**Feinendegen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Feinendegen

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. November 1977 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 1977 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftfahrtabkommen mit der Volksrepublik China entspricht in seinem materiellen Inhalt im wesentlichen den mit anderen Staaten bereits früher abgeschlossenen Abkommen. Es handelt sich hier um das 59. Luftverkehrsabkommen dieser Art. Der deutschen Seite werden folgende Rechte eingeräumt: Das Recht der Landung, um im Rahmen des internationalen Verkehrs Fluggäste und Ladung abzusetzen und aufzunehmen; das Recht, auch den Verkehr mit Drittstaaten zu bedienen, sofern diese zwischen den beiden Vertragsparteien liegen; schließlich auch die Befugnis zum „Verkehr darüber hinaus" (Tokio) entsprechend einer vorherigen Konsultation.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 14. Dezember 1977

Feinendegen
Berichterstatter